

## Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung: a) Korrekturmaßnahmen zur Unternehmensteuerreform gefordert

Von gleich zwei Seiten werden zentrale Gegenfinanzierungsmaßnahmen der Unternehmensteuerreform in Frage gestellt:

1. Wie bereits im DStR-Heft 14/2009, S. VI berichtet, hat der Finanzausschuss des Bundesrates vorgeschlagen, im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes § 8c KStG um eine Sanierungsklausel zu ergänzen und die Freigrenze bei der Zinsschranke für die Krisenjahre 2008 bis 2010 auf 3 Mio. € zu erhöhen. Der Bundesrat hat am 03.04.2009 den Empfehlungen zugestimmt (Drs. 168/09 (B)).
2. Auch die FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag begehrt Änderungen der Unternehmensteuerreform (Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur der Unternehmensteuerreform, BT-Drs. 16/12525). Anders als der Bundesrat fordert die FDP keine befristete Erhöhung der Freigrenze, sondern einen zusätzlichen Abzugsvortrag, durch den der in einem Jahr nicht voll ausgeschöpfte Zinsabzug in die Folgejahre vorgetragen werden kann. Hinsichtlich § 8c KStG sieht der Entwurf vor, die Wirkung von § 8c Abs. 1 KStG nur auf die Verlustvorträge zu begrenzen, die nicht auf stille Reserven im inländischen Betriebsvermögen entfallen. Der Vorschlag ist erkennbar angelehnt an die bereits geltende Regelung für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften in § 8c Abs. 2 KStG. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, die Vollabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter wieder einzuführen, die Besteuerung von Funktionsverlagerungen abzuschaffen und § 8 Nr. 1 GewStG vollständig zu streichen. Flankiert wird der Entwurf von einer Kleinen Anfrage vom 25.03.2009 (BT-Drs. 16/12497), in der die Bundesregierung gebeten wird, zu den Auswirkungen der Unternehmensteuerreform auf die Belastung der Unternehmen Stellung zu nehmen.

### b) Bundesrat verlangt Modifizierung des Bürgerentlastungsgesetzes

Neben den bereits angesprochenen Korrekturen zur Unternehmensteuerreform fordert der Bundesrat weitere Korrekturmaßnahmen. Es zeichnet sich ab, dass das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung das letzte Steuergesetz dieser Legislaturperiode sein wird, weswegen es sich zunehmend zum „Omnibusgesetz“ entwickelt. U.a. fordert der Bundesrat:

1. Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten in der vor dem VZ 2006 geltenden Fassung.
2. Vereinfachung der Günstigerprüfungen beim Sonderausgabenabzug durch Typisierung der bis 2019 (Übergangszeitraum des Alterseinkünftegesetzes) abzugsfähigen Beträge.

3. Verlängerung der Antragsfrist nach Art. 3 des Erbschaftsteuerreformgesetzes zur Anwendung der neuen Rechtslage auf Erbfälle zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2008. Nach Ansicht des Bundesrates sind die Änderungen durch das Erbschaftsteuerreformgesetz derart komplex, dass den Steuerpflichtigen ein längerer Prüfungszeitraum eingeräumt werden soll, ob sie das neue Recht anwenden wollen. Freilich bleibt es dabei, dass Erbfälle nach dem 31.12.2008 ausschließlich unter das neue Recht fallen. (DStR 2009, Heft 15, S. VI)

### 2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Juni und Juli 2009

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, SolZ, LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.6./15.6.; LSt, Kirchen-LSt, SolZ-LSt, USt: 10.7./13.7. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige so genannte Abgabe-Schonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 1.4.2003 (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldezeiträume aufgehoben.

### 3. Abgabenordnung: Vorprägung des Auswahlermessens bei mehreren Haftungsschuldern, von denen jeder Steuerstraftäter ist; gerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen

1. Liegt eine vorsätzlich begangene Steuerstraftat vor, ist das Auswahlermessen des FA insoweit vorgeprägt, als die Haftungsschuld gegen den Steuerstraftäter festzusetzen ist und dass es einer besonderen Begründung dieser Ermessensbetätigung nicht bedarf.
2. Diese Vorprägung des Ermessens gilt insbesondere auch dann, wenn sich mehrere Haftungsschuldner einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht haben und deshalb bei der Ausübung des Auswahlermessens grundsätzlich gleichrangig nebeneinander stehen.
3. Der jeweils betroffene Haftungsschuldner kann in diesem Fall nicht beanspruchen, dass das FA bei der Ermessensausübung in einer Weise differenziert, dass andere Haftungsschuldner abgabenrechtlich in Anspruch genommen werden, er selbst hingegen nicht. (BFH-Urteil vom 12.02.2009 - VI R 40/07 -, StEd 2009, S. 243)

### 4. Bilanzierung: Nachholverbot für Pensionsrückstellungen

Wurde infolge eines Berechnungsfehlers eine Pensionsrückstellung in einer früheren Bilanz mit einem Wert angesetzt, der dem Betrag nach unterhalb des Teilwerts liegt, greift nach dem BFH-Beschluss vom 14.01.2009 das in § 6a Abs. 4 Satz 1 EStG bestimmte so genannte Nachholverbot ein. (BFH-Beschluss vom 14.01.2009 I R 5/08; NWB 2009, Heft 17, S. 1242)

## 5. Einkommensteuer: Keine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bei Barzahlung der Rechnung

Nach dem BFH-Urteil vom 20.11.2008 (VI R 22/08, nv) ist die Steuerermäßigung gemäß § 35a Abs. 2 Satz 1 EStG in seiner im Veranlagungszeitraum 2006 geltenden Fassung nicht zu gewähren bei Barzahlung von Rechnungen des Erbringers von haushaltsnahen Dienstleistungen ohne bankmäßige Dokumentation des Zahlungsvorgangs. § 35a Abs. 2 Satz 5 EStG verstößt weder gegen die in Art. 2 Abs. 1 GG verbürgte allgemeine Handlungsfreiheit noch gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Auch soweit nach der Neufassung des § 35a Abs. 2 Satz 5 EStG durch das JStG 2008 vom 20.12.2007 die Pflicht zur Vorlage der Nachweise mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2008 entfallen ist, führt dies nicht zu einer widersprüchlichen Ausgestaltung der Regelung, die gleichheitsrechtliche Bedenken auch gegen die Vorschrift in ihrer früheren Fassung begründen könnte. (NWB 2009, Heft 17, S. 1242)

## 6. Einkommensteuer: „Organspende“ ist keine Spende im steuerlichen Sinn

Überlässt ein Steuerpflichtiger für den Fall seines Todes seinen Körper der medizinischen Fakultät der Universität für wissenschaftliche Zwecke, handelt es sich nicht um eine steuerlich relevante „Spende“. Dies gilt auch für die Zuwendung eines Geldbetrages in diesem Zusammenhang, soweit damit Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für die Bestattung des „Spenders“ abgedeckt werden sollen. (FG des Saarlandes, Urteil vom 18.12.2008 - 2 K 2400/06 -, rkr.; StEd 2009, S. 244)

## 7. Einkommensteuer: Anwendungsbereich des § 12 Nr. 4 EStG; Geldauflage zur Schadenswiedergutmachung; Abzugsfähigkeit von Ausgleichszahlungen an das geschädigte Tatopfer

1. Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG greift nicht, wenn das Strafgericht dem Steuerpflichtigen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine Geldauflage nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB erteilt.
2. § 12 Nr. 4 EStG begründet nur für Auflagen und Weisungen ein Abzugsverbot, die als strafähnliche Sanktionen die Aufgabe haben, Genugtuung für das begangene Unrecht zu schaffen.
3. Ausgleichszahlungen an das geschädigte Tatopfer fallen dagegen nicht unter das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG. Solche Zahlungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig.
4. Der Anwendungsbereich des § 12 Nr. 4 EStG wird nicht dadurch eröffnet, dass die Auflage nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StGB, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen, zugleich der Genugtuung für das begangene Unrecht dient. (BFH-Urteil vom 15.01.2009 - VI R 37/06 -; StEd 2009, S. 242)

## 8. Einkommensteuer: Betriebsaufspaltung: Zugehörigkeit des Grundstücks eines Gesellschafters zum Sonderbetriebsvermögen

Ein Grundstück gehört im Rahmen einer Betriebsaufspaltung nicht bereits dann zum Sonderbetriebsvermögen (SBV) eines Gesellschafters einer Besitz-Personengesellschaft, wenn es „betrieblich genutzt“ werden soll. Aus der beabsichtigten betrieblichen Nutzung ergibt sich nach dem BFH-Urteil vom 17.12.2008 (IV R 65/07) noch keine Zugehörigkeit zum SBV, weil das Grundstück auch den eigenen wirtschaftlichen Interessen des Gesellschafters dienen und damit zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens gehören könnte.

Für die Zurechnung zum SBV I ist erforderlich, dass das Grundstück der Besitz-Personengesellschaft überlassen wird. Eine Zurechnung zum SBV II kommt hingegen in Betracht, wenn das Grundstück der Betriebs-GmbH überlassen und das Nutzungsverhältnis eindeutig durch die Interessen der Betriebs-GmbH bestimmt wird. Dies ist nach dem BFH der Fall, wenn

- das Grundstück der Betriebs-GmbH zu nicht fremdüblichen Bedingungen verpachtet wird,
- das Grundstück seiner Zweckbestimmung nach nur an die Betriebs-GmbH verpachtet werden kann,
- das Grundstück für die Betriebs-GmbH unverzichtbar ist,
- die Verpachtung des Grundstücks von der Dauer der Beteiligung an der Betriebs-GmbH abhängig ist oder
- ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluss des Pachtvertrags und der Begründung der Betriebsaufspaltung besteht. (BBK 2009, Heft 8, S. 375)

## 9. Einkommensteuer: Ausbildungsunterbrechung wegen Kinderbetreuung

Unterbricht ein volljähriges Kind seine Berufsausbildung, um nach Ablauf der gesetzlichen Mutterschutzpflichten sein eigenes Kind zu betreuen, besteht für seine Eltern kein Anspruch auf Kindergeld mehr. (FG München, Urteil vom 15.10.2008 - 10 K 4166/07 -, rkr.; Steuer-Telex 2009, S. 249)

## 10. Einkommensteuer: Kein Kindergeld nach Wegzug ins EU-Ausland

Nach dem BFH-Beschluss vom 22.12.2008 (III B 156/07, nv) verstößt die Anknüpfung der Kindergeldberechtigung in § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland in den Fällen, in denen der Kindergeldberechtigte mit seiner Familie den Wohnsitz in das EU-Ausland verlegt, nicht gegen Artikel 18 EG. (NWB 2009, Heft 17, S. 1243)

## 11. Gewerbesteuer: Wegfall des Verlustabzugs

Das BFH-Urteil vom 22.01.2009 (IV R 90/05) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Mit dem Ausscheiden des stillen Gesellschafters aus einer atypisch stillen Gesellschaft geht der Verlustvortrag verloren, soweit der Fehlbetrag auf den ausscheidenden Gesellschafter entfällt. Dies gilt auch dann, wenn der ausscheidende stille Gesellschafter über eine andere Personengesellschaft (Obergesellschaft) mittelbar weiterhin an der atypisch stillen Gesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt ist (Anschluss an BFH-Urteil vom 06.09.2000 - IV R 69/99 -, BStBl. 2001 II, S. 731).
2. Scheidet der stille Gesellschafter während des Erhebungszeitraums aus der atypisch stillen Gesellschaft aus, können bis zu diesem Zeitpunkt angefallene positive Gewerbeerträge der Gesellschaft noch um Verluste früherer Jahre gekürzt werden, soweit sie nicht zuvor mit etwaigen Verlusten, die nach dem Ausscheiden des Gesellschafters im Erhebungszeitraum entstanden sind, zu verrechnen sind. (NWB 2009, Heft 17, S. 1243)

## 12. Körperschaftsteuer: Angemessenheit der Gesellschafter-Geschäftsführer-Vergütung

Beschäftigt eine GmbH mehrere Gesellschafter-Geschäftsführer, sind im Einzelfall Vergütungsabschlüsse vorzunehmen, um eine vGA wegen Gewinnabsaugung zu vermeiden. Ein Abschlag von 25 % auf die angemessene Vergütung eines Alleingeschäftsführers ist im Streitfall bei summarischer Prüfung nicht überhöht. (FG München, Beschluss vom 14.07.2008 - 6 V 152/08 -, rkr.; Steuer-Telex 2009, S. 253)